

**Sicherheitsrat**

Verteilung: Allgemein
8. Oktober 2004

Resolution 1566 (2004)

**verabschiedet auf der 5053. Sitzung des Sicherheitsrats
am 8. Oktober 2004**

Der Sicherheitsrat,

unter Bekräftigung seiner Resolutionen 1267 (1999) vom 15. Oktober 1999 und 1373 (2001) vom 28. September 2001 sowie seiner anderen Resolutionen betreffend Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch Terrorismus,

diesbezüglich *unter Hinweis* auf seine Resolution 1540 (2004) vom 28. April 2004,

sowie bekräftigend, dass es dringend geboten ist, alle Arten und Erscheinungsformen des Terrorismus mit allen Mitteln zu bekämpfen, im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und dem Völkerrecht,

zutiefst besorgt über die wachsende Zahl der Opfer, darunter auch Kinder, infolge terroristischer Handlungen, die durch Intoleranz oder Extremismus motiviert sind, in verschiedenen Regionen der Welt,

mit der Aufforderung an die Staaten, mit dem Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus nach Resolution 1373 (2001), namentlich dem vor kurzem eingerichteten Exekutivdirektorium des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus, mit dem Al-Qaida/Taliban-Sanktionsausschuss nach Resolution 1267 (1999) und dessen Team für analytische Unterstützung und Sanktionsüberwachung sowie mit dem Ausschuss nach Resolution 1540 (2004) uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, und *ferner* diese Organe *auffordernd*, ihre Zusammenarbeit untereinander zu verstärken,

die Staaten *daran erinnernd*, dass sie sicherstellen müssen, dass alle Maßnahmen, die sie zur Bekämpfung des Terrorismus ergreifen, mit allen ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht im Einklang stehen, und dass sie derartige Maßnahmen in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechten, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht, treffen sollen,

bekräftigend, dass der Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen eine der schwersten Bedrohungen des Friedens und der Sicherheit darstellt,

in der Erwägung, dass Akte des Terrorismus die Wahrnehmung der Menschenrechte ernsthaft behindern und die soziale und wirtschaftliche Entwicklung aller Staaten bedrohen und weltweit Stabilität und Wohlstand untergraben,

betonend, dass die Erweiterung des Dialogs und die Vertiefung des Verständnisses zwischen den Kulturen, um unterschiedslose Angriffe auf andere Religionen und Kulturen zu verhindern, sowie die Auseinandersetzung mit ungelösten regionalen Konflikten und dem gesamten Spektrum von Weltproblemen, einschließlich der Entwicklungsfragen, zur internationalen Zusammenarbeit beitragen werden, die ihrerseits notwendig ist, um den Terrorismus auf möglichst breiter Front nachhaltig zu bekämpfen,

in Bekräftigung seiner tiefen Solidarität mit den Opfern des Terrorismus und ihren Angehörigen,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *verurteilt* auf das entschiedenste alle Akte des Terrorismus, ungeachtet ihrer Beweggründe und gleichviel wann und von wem sie begangen werden, als eine der schwerwiegendsten Bedrohungen des Friedens und der Sicherheit;

2. *fordert* die Staaten *auf*, bei der Bekämpfung des Terrorismus im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, vor allem mit denjenigen Staaten, in deren Hoheitsgebiet oder gegen deren Staatsangehörige terroristische Handlungen begangen werden, um jede Person, die die Finanzierung, Planung, Vorbereitung oder Begehung terroristischer Handlungen unterstützt, erleichtert, sich daran beteiligt oder sich daran zu beteiligen versucht oder den Tätern Unterschlupf gewährt, zu finden, ihr einen sicheren Zufluchtsort zu verweigern und sie vor Gericht zu bringen, entsprechend dem Grundsatz "entweder ausliefern oder strafrechtlich verfolgen";

3. *erinnert daran*, dass Straftaten, namentlich auch gegen Zivilpersonen, die mit der Absicht begangen werden, den Tod oder schwere Körperverletzungen zu verursachen, oder Geiselnahmen, die mit dem Ziel begangen werden, die ganze Bevölkerung, eine Gruppe von Personen oder einzelne Personen in Angst und Schrecken zu versetzen, eine Bevölkerung einzuschüchtern oder eine Regierung oder eine internationale Organisation zu einem Tun oder Unterlassen zu nötigen, welche Straftaten im Sinne und entsprechend der Begriffsbestimmungen der internationalen Übereinkommen und Protokolle betreffend den Terrorismus darstellen, unter keinen Umständen gerechtfertigt werden können, indem politische, philosophische, weltanschauliche, rassistische, ethnische, religiöse oder sonstige Erwägungen ähnlicher Art angeführt werden, und *fordert* alle Staaten *auf*, solche Straftaten zu verhindern und, wenn sie nicht verhindert werden können, sicherzustellen, dass für solche Straftaten Strafen verhängt werden, die der Schwere der Tat entsprechen;

4. *fordert* alle Staaten *auf*, umgehend Vertragsparteien der einschlägigen internationalen Übereinkommen und Protokolle zu werden, ungeachtet dessen, ob sie Vertragspartei regionaler Übereinkünfte auf diesem Gebiet sind;

5. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, bei der Regelung aller noch offenen Fragen uneingeschränkt und beschleunigt zusammenzuarbeiten, mit dem Ziel, den Entwurf des umfassenden Übereinkommens über den internationalen Terrorismus und den Entwurf des internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung nuklearterroristischer Handlungen im Konsens zu verabschieden;

6. *fordert* die zuständigen internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen *auf*, die internationale Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Terrorismus zu verstärken und intensiver mit den Vereinten Nationen und insbesondere dem Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus zusammenzuwirken, mit dem Ziel, die vollinhaltliche und rasche Durchführung der Resolution 1373 (2001) zu erleichtern;

7. *ersucht* den Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus, im Benehmen mit den zuständigen internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen und den Organen

der Vereinten Nationen einen Katalog bester Praktiken auszuarbeiten, um den Staaten bei der Umsetzung der die Terrorismusfinanzierung betreffenden Bestimmungen der Resolution 1373 (2001) behilflich zu sein;

8. *beauftragt* den Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus, mit Vorrang und gegebenenfalls in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen Besuche von Staaten zu beginnen, mit deren Zustimmung, um die Durchführung der Resolution 1373 (2001) besser zu überwachen und die Gewährung technischer und sonstiger Hilfe für diese Durchführung zu erleichtern;

9. *beschließt*, eine aus allen Mitgliedern des Sicherheitsrats bestehende Arbeitsgruppe einzusetzen, die praktische Maßnahmen prüfen soll, die gegen an terroristischen Aktivitäten beteiligte oder damit in Verbindung stehende Personen, Gruppen oder Rechtsträger zu verhängen sind, die nicht bereits vom Al-Qaida/Taliban-Sanktionsausschuss benannt worden sind, namentlich auch wirksamere Verfahren, die für geeignet erachtet werden, um die Betroffenen durch Strafverfolgung oder Auslieferung vor Gericht zu bringen, ihre finanziellen Vermögenswerte einzufrieren, ihre Durchreise durch das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten zu verhindern und ihre Belieferung mit sämtlichen Arten von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial zu verhindern, und die dem Rat Empfehlungen zu diesen Maßnahmen sowie zu den Verfahren zu ihrer Umsetzung vorlegen soll;

10. *ersucht* die Arbeitsgruppe nach Ziffer 9 ferner, die Möglichkeit zu prüfen, einen internationalen Fonds zur Entschädigung der Opfer terroristischer Handlungen und ihrer Angehörigen einzurichten, der durch freiwillige Beiträge finanziert werden könnte, die zum Teil aus den bei terroristischen Organisationen, ihren Mitgliedern und Förderern beschlagnahmten Vermögenswerten stammen könnten, und dem Rat ihre Empfehlungen zu unterbreiten;

11. *ersucht* den Generalsekretär, umgehend geeignete Schritte zu unternehmen, um das Exekutivdirektorium des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus voll funktionsfähig zu machen, und den Rat bis zum 15. November 2004 darüber zu unterrichten;

12. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.
